

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bürgerausschuss	08.02.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bürgerantrag von Herrn Gerd Bobermin und Herrn Joachim Knapp:

Wunsch nach Erwerb der Hammer Mühle durch die Stadt

Betroffene Produktgruppe
Muss ermittelt werden

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
Muss ermittelt werden

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
Muss ermittelt werden

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
keine

Sachverhalt:

Es haben zwischenzeitlich Gespräche zu einem möglichen Verkauf des Grundstücks stattgefunden, die Eigentümer sind daran allerdings nicht interessiert und planen das Vorhaben weiterhin umzusetzen.

Erläuterung zum Denkmalschutz:

Die Stellungnahme des zuständigen Fachamtes (LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen) vom 02.12.2021 legt dar, dass nach Verlust der prägenden Straßenfassade, der vorderen Räume sowie wesentlicher Teile der Ausstattung ehemals vorhandene wissenschaftliche und städtebauliche Erhaltungsgründe nicht mehr in ausreichendem Maß gegeben waren um eine Eintragung der Ruine als Baudenkmal rechtssicher zu begründen. Die zwischenzeitlich erfolgte Begehung des Kellergeschosses bestätigt diese Einschätzung: in keinem Raum wurde Bruchsteinmauerwerk oder eine Gewölbedecke vorgefunden, Hinweise auf Spuren des Vorgängergebäudes waren in den Kellerräumen nicht vorhanden. Ein Denkmalwert konnte weder bei der spärlich vorhandenen Ausstattung noch bei den baulichen Strukturen festgestellt werden. Es handelte sich augenscheinlich um einen schlichten und zeittypischen Lagerkeller der 1890er Jahre. Das vermutete Bodendenkmal (Vorgängerbauten der Hammer Mühle) ließ sich nicht durch Begehung der Kellerräume her ermitteln, es kann nur mittels archäologischer Begleitung im weiteren Bauprozess untersucht werden.

Ohne Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Bielefeld unterliegt das Objekt nicht dem Denkmalschutz, weitere Maßnahmen (z.B. Erwerb oder Wiederaufbau) lassen sich daher nicht durch das Denkmalschutzgesetz NRW begründen.

Grundsätzlich ist der Erhalt historischer Bausubstanz und nicht deren Wiederaufbau das Ziel der Denkmalpflege. Auch eine originalgetreue Wiederherstellung verlorener Bauteile würde das Fachamt voraussichtlich zu keiner abweichenden Einschätzung veranlassen. Eine Eintragung als Baudenkmal muss daher auch für einen hypothetischen Wiederaufbau ausgeschlossen werden.

Kaschel Beigeordneter	Bielefeld, den
--------------------------	----------------